



Amtsrichterverband

Am Dill 164

48163 Münster

vorstand@amtsrichterverband.de

01.06.2010

Amtsrichterverband, Am Dill 164, 48163 Münster

An das
Bundesministerium der Justiz

11015 Berlin

Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

R A 3 – 3100/28 – 3 – R1 142/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Amtsrichterverband nimmt zu dem Referentenentwurf - unter Beschränkung auf die wesentlichen Punkte - wie folgt Stellung:

1. Gegen den Entwurf bestehen unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzes grundsätzliche Bedenken: Nach Art. 6 EMRK und auch nach dem Grundgesetz hat jeder ein Recht auf eine Verhandlung (und Entscheidung) innerhalb angemessener Frist. Dieses Recht sichern die Vertragsstaaten allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu (Art. 1 EMRK). Nur für den Fall, dass es unter Verletzung dieser staatlichen Verpflichtung dennoch zu einer Rechtsverletzung kommt, begründet Art. 13 EMRK als *sekundäres* Recht den Anspruch auf eine wirksame Beschwerde.

Verband zur Förderung der Rechtspflege und der Unabhängigkeit von Richtern am Amtsgericht e. V.

Vorstand: Johannes Kirchhoff (Vorsitzender), Martin Klein (stellvertretender Vorsitzender), Christoph Schaust, Dietmar Wirsik

Geschäftsstelle: Am Dill 164, 48163 Münster

Internet: www.amtsrichterverband.de

E-Mail: vorstand@amtsrichterverband.de

Bankverbindung: Badische Beamtenbank Karlsruhe, BLZ 66090800, Konto. Nr. 5366283

Der Referentenentwurf stellt im Anschluss an mehrere Entscheidungen des EGMR fest, dass es in Deutschland Gerichtsverfahren gibt, die unangemessen lange dauern. Wenn das zutrifft, dann ist der Staat primär verpflichtet, daran etwas zu ändern. Der Referentenentwurf beschränkt sich dagegen darauf, die Folgen einer Rechtsverletzung zu regeln.

Die Gründe für die überlange Dauer von Verfahren werden in der Entwurfsbegründung nur kurz angerissen (Seite 12 oben). Nach der Einschätzung des Amtsrichterverbandes hat die überlange Dauer von Gerichtsverfahren im Wesentlichen strukturelle Gründe (von wenigen Fällen individueller Versäumnisse, die es auch gibt, abgesehen). Die Dauer der Verfahren steht in direktem Zusammenhang mit der – durch PEBB§Y dokumentierten – langjährigen Überlastung der Gerichte. Wer die Verfahren verkürzen will, was zu begrüßen wäre, muss daher die Gerichte personell besser ausstatten. Soweit dem Bund insoweit die Kompetenz fehlt, kann er durch eine finanzielle Unterstützung der Länder seinen Beitrag leisten.

2. Jedenfalls ohne Einstellung zusätzlicher Richter wird die Gesetzesänderung zu einer weiteren Verlängerung der Verfahren führen und damit den Rechtsschutz nicht verbessern, sondern verschlechtern. Es ist mit einer Vielzahl von Verzögerungsrügen (§ 198 GVG-E) zu rechnen. Vor allem anwaltlich vertretene Parteien werden die Verzögerungsrüge nutzen. Jede Partei wird sich die Möglichkeit einer Entschädigungsklage erhalten wollen. Zudem geht der Rechtsanwalt, wenn er die Rüge nicht erhebt, möglicherweise ein Haftungsrisiko ein. Darüber hinaus werden gerade die Parteien von der Verzögerungsrüge Gebrauch machen, die aufgrund ihres starken Rechtsbewusstseins bereits jetzt die Gerichte belasten.

Wie das Gericht auf eine Verzögerungsrüge reagieren soll, ist im Entwurf nicht geregelt. Auf Seite 12 der Begründung heißt es, dass eine Pflicht zur *förmlichen Entscheidung* nicht entstehe. Das bedeutet aber nicht, dass das Gericht nicht reagieren muss, sei es in Form eines Aktenvermerks, sei es durch schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer. Beides kostet Zeit, die anderweitig fehlt.

3. Besondere Schwierigkeiten wird die Beantwortung der Verfahrensrüge in den Fällen machen, in denen zwar objektiv eine unangemessene Verfahrensverzögerung

vorliegt, diese (wie zumeist) jedoch nicht vom Richter zu vertreten ist, sondern strukturelle Ursachen hat (insbesondere Personalmangel). Unklar ist, wie das Gericht hier reagieren soll. Der Richter, der den Verfahrensbeteiligten die durch PEBB§Y dokumentierte Überlastung darlegt, bewegt sich auf einem schmalen Grat, weil er sich immer der Gefahr einer disziplinarrechtlichen Verfolgung aussetzt. Andererseits hat der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse daran, den - wahren - Grund der Verzögerung zu erfahren. Auch diese Schwierigkeiten sprechen gegen den Referentenentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Kirchhoff